



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

„Nahegauer Landwein“

Produktspezifikation für eine geschützte
geografische Angabe

„Nahegauer“ Landwein

Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

1. Geschützter Name

„Nahegauer Landwein“

2. Beschreibung des Weines/der Weine

2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Mindestwerte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 4,5%vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 11,5%vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 %vol bei Rotwein
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil B der VO (EG) Nr. 607/2009

Unbeschadet der u. g. Verwendungsbedingungen in Anhang XIV Teil B darf der Zuckergehalt um nicht mehr als 1g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen.

Geschmacksangabe	Zuckergehalt:
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtige Säure:
 - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
 - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

a) 150 mg/l bei Rotwein;

b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

a) 200 mg/l bei Rotwein und

b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

2.2. Organoleptisch

Die Nahegauer Landweine erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, wie unter Punkt 8 beschrieben charakteristische Eigenschaften.

- Weißweine haben Pfirsich-Aprikosen-Nuancen mit markanten Fruchtsäuren bis hin zum gelben Apfel mit oft würziger-kräutiger Note. Auf hellen Sandstein stehende Reben haben deutliche Primäraromen nach grünen Apfel, Zitrus und Stachelbeer mit herzhafter Fruchtsäure. Weine des oberen Rotliegenden sind geprägt von Aromausprägungen nach Aprikose, Honigmelone, Mango bis hin zu Trockenfrüchten. Reben die auf Sand und Kies stehen, entwickeln leichtere, filigrane Weine mit einem zarten Duft nach Zitrone, Grapefruit und gelben Apfel.
- Roséweine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert. Sie sind von heller bis blassroter Farbe. Sie unterscheiden sich von den Rotweinen durch ihre frische, weniger alkoholreiche Art und ihren geringeren Tanningehalt.
- Rotweine sind in der Farbe hell- bis dunkelrot. Die Fruchtaromen erinnern an Kirsche, Trockenfrüchte und Blaubeeren

3. Abgrenzung des Gebietes

Die Erzeugnisse, die die geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ führen dürfen, müssen von den Rebflächen der Gemeinden Alsenz, Altenbamberg, Auen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Sobernheim, Bärweiler, Bayerfeld-Steckweiler, Becherbach bei Kirn, Bingen am Rhein, Ortsteil Bingerbrück, Bockenau, Boos (Bad Kreuznach), Braunweiler, Breitenheim, Bretzenheim, Burgsponheim, Callbach, Dalberg, Desloch, Dielkirchen, Dorsheim, Duchroth, Eckenroth, Feilbingert, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Gerbach, Guldental, Gutenberg, Hargesheim, Hergenfeld, Hochstätten, Hohenöllen, Hüffelsheim, Kalkofen, Kirschroth, Langenlonsheim, Langenthal, Laubenheim, Lauschied, Lettweiler, Mandel, Mannweiler-Cölln, Martinstein, Meddersheim, Meisenheim, Merxheim, Monzingen, Münsterappel, Münster-Sarmsheim, Niederhausen, Niederhausen an der Appel, Niedermoschel, Norheim, Nussbaum, Oberhausen an der Appel, Oberhausen an der Nahe, Obermoschel, Oberndorf, Oberstreit, Odernheim am Glan, Offenbach-Hundheim, Raumbach, Rehborn, Rockenhausen, Roth (Bad Kreuznach), Roxheim, Rüdesheim,

Rümmelsheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Schöneberg (Bad Kreuznach), Schweppenhausen, Simmertal, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Staudernheim, Stromberg, Traisen, Unkenbach, Waldalgesheim, Waldböckelheim, Waldlaubersheim, Wallhausen, Warmsroth, Weiler bei Bingen, Weiler bei Monzingen, Weinsheim (Bad Kreuznach), Windesheim, Winterborn, Wolfstein stammen.

Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Nahegauer Landwein“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind

Der Wein ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem folgenden traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen:

5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

„Nahegauer Landwein“

6,0%vol / (50° Öchsle)

5.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol enthaltener Alkohol und Rotwein bis zu 12 %vol enthaltener Alkohol angereichert werden.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

5.4. Mischung und Verschnitt

Außer zur Herstellung von Rotling gem. § 32 Abs. 2 WeinV ist das Vermischen oder der Verschnitt von Erzeugnissen aus Rotweinträumen mit Erzeugnissen aus Weißweinträumen nicht zulässig.

5.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

6. Höchstertrag je Hektar

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

7. Rebsorten

Keltertraubensorten der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *vitis* aus denen der „Nahegauer Landwein“ gewonnen werden:

- Weißwein

Albalonga, Auxerrois, Bacchus, Chardonnay, Ehrenfelser, Faberrebe, Freisamer, Gelber Muskateller, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Grüner Veltliner, Hiberna, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kanzler, Kerner, Kernling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Orion, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzival, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Muskateller, Roter Elbling, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon Blanc,

Scheurebe, Schönburger, Septimer, Siegerrebe, Solaris, Stauer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling; Weißer Riesling, Würzer

- Rot- und Roséwein

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Hegel, Merlot, Müllerrebe, Neronet, Palas, Regent, Rondo, Rotberger, Saint-Laurent, Syrah

8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt

8.1. Geografische Verhältnisse

8.1.1. Landschaft und Morphologie

Das Weinbaugebiet liegt vereinfacht betrachtet im Dreieck der Ortschaften Bingen-Alsenz-Monzingen. Das Gebiet hat Anteil an drei naturräumlichen Einheiten. Im äußersten Nordosten reichen Ausläufer des Hunsrücks (Soonwald) in das Weinbaugebiet. Der Norden gehört zum Nördlichen Oberrheintiefland (Unteres Nahehügelland, Untere Naheebene), der südliche Teil des Anbaugebietes ist zum Saar-Nahe-Bergland (Nordpfälzer Bergland) zu rechnen. Die naturräumliche Gliederung zeichnet in groben Umrissen die Geologie nach. Im Durchschnitt liegt die Rebfläche im Weinbaugebiet auf etwa 210 Metern über NN. Weinbau wird auch in Steil- oder Steilstlagen betrieben.

8.1.2. Geologie

Die ältesten Gesteine im Weinbaugebiet stammen aus dem Devon. Es handelt sich hierbei einerseits um alte, verfestigte Meeresablagerungen (Sandsteine, Tonschiefer, Quarzite), andererseits um metamorphe Gesteine (Grünschiefer, Phyllite). Die mit Abstand weiteste Verbreitung besitzen jedoch Gesteine aus dem Rotliegend, auch vulkanische Rotliegend-Gesteine (Latite, Andesite und Basalte) sind zu finden. Auch auf tertiären Ablagerungen wurzeln Rebstöcke. Sowohl fluviatile Sande, als auch Küstensande und marine Mergel sind vertreten.

8.2. Natürliche Einflüsse

Die Wetterdaten stellen mit Tagesdurchschnittstemperaturen von 9,3° C, in der Vegetationsperiode selbst beträgt die Durchschnittstemperatur sogar 13,8 ° C. Die Jahresniederschlagsmenge liegt durchschnittlich bei 580 mm, wobei 60 % der Niederschläge in der Vegetationsperiode fallen

9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

- „Nahegauer Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von zugelassenen Rebflächen des Weinbaugebietes und nur von zugelassenen Rebsorten stammen.
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.
- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.

- Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Nahegauer Landwein“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben

10.1. Name und Anschrift:

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Landesuntersuchungsamt
Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz
Telefon 0261 / 9149 – 0
Telefax 0261 / 9149 -190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
Postfach 18 51, 55508 Bad Kreuznach
Telefon 06 71 / 7 93 - 0
Telefax 06 71 / 7 93 11 99
e-Mail: info@lwk-rlp.de

10.2. Aufgaben:

10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Herstellung von Nahegauer Landwein verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

10.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt. Die Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen werden in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinhersteller ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Antrag auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	3
Sprache des Antragstellers:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	
Tel., Fax, E-Mail	0049-06131 - 16 - 0 0049-06131 - 16-4646 poststelle@mulewf.rlp.de

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)*	Bundesrepublik Deutschland
- Drittlandsbehörde*	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
Tel., Fax, E-Mail	Telefon: 0049-22899529 - 3755 Telefax: 0049-22899529 - 4432 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

* Nichtzutreffendes streichen

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung*	
- Geografische Angabe*	Nahegauer Landwein
Nachweis des Schutzes in einem Drittland	

Produktspezifikation

Seitenzahl	6
Name(n) des/der Unterzeichneten	
Unterschrift(en)	

Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch das Weingesetz in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196).

* Nichtzutreffendes streichen

Kategorien von Weinbauerzeugnissen

Wein

Einziges Dokument
gemäß Anhang II der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	4
Sprache des Antrags:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Deutschland
- Drittlandsbehörde*	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
- Geografische Angabe*	Nahegauer Landwein
Beschreibung des Weins/der Weine	Die Nahegauer Landweine erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden charakteristische Eigenschaften. Weißweine haben Pfirsich-Aprikosen-

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

	<p>Nuancen mit markanten Fruchtsäuren bis hin zum gelben Apfel mit oft würziger-kräutiger Note. Auf hellen Sandstein stehene Reben haben deutliche Primäraromen nach grünen Apfel, Zitrus und Stachelbeer mit herzhafter Fruchtsäure. Weine des oberen Rotliegenden sind geprägt von Aromausprägungen nach Aprikose, Honigmelone, Mango bis hin zu Trockenfrüchten. Reben die auf Sand und Kies stehen, entwickeln leichtere, filigrane Weine mit einem zarten Duft nach Zitrone, Grapefruit und gelben Apfel.</p> <p>Roséweine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert. Sie sind von heller bis blassroter Farbe. Sie unterscheiden sich von den Rotweinen durch ihre frische, weniger alkoholreiche Art und ihren geringeren Taningehalt.</p> <p>Rotweine sind in der Farbe hell- bis dunkel-rot. Die Fruchtaromen erinnern an Kirsche, Trockenfrüchte und Blaubeeren.</p>
--	--

***Nichtzutreffendes streichen**

Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Artikel 118u Absatz 1 Buchstabe a, der VO (EG) Nr. 1234/2007, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind:

Weine und Weinerzeugnisse des „Nahegauer Landweins“ sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

Besondere önologische Verfahren (fakultativ)

Abgegrenztes Gebiet

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Nahegauer Landwein“ führen dürfen, müssen von den Rebflächen der Gemeinden Alsenz, Altenbamburg, Auen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Sobernheim, Bärweiler, Bayerfeld-Steckweiler, Becherbach bei Kirn, Bingen am Rhein, Ortsteil Bingerbrück, Bockenau, Boos (Bad Kreuznach), Braunweiler, Breitenheim,

Bretzenheim, Burgsponheim, Callbach, Dalberg, Desloch, Dielkirchen, Dorsheim, Duchroth, Eckenroth, Feilbingert, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Gerbach, Guldental, Gutenberg, Hargesheim, Hergenfeld, Hochstätten, Hohenöllen, Hüffelsheim, Kalkofen, Kirschroth, Langenlonsheim, Langenthal, Laubenheim, Lauschied, Lettweiler, Mandel, Mannweiler-Cölln, Martinstein, Meddersheim, Meisenheim, Merxheim, Monzingen, Münsterappel, Münster-Sarmsheim, Niederhausen, Niederhausen an der Appel, Niedermoschel, Norheim, Nussbaum, Oberhausen an der Appel, Oberhausen an der Nahe, Obermoschel, Oberndorf, Oberstreit, Odernheim am Glan, Offenbach-Hundheim, Raumbach, Rehborn, Rockenhausen, Roth (Bad Kreuznach), Roxheim, Rüdesheim, Rummelsheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Schöneberg (Bad Kreuznach), Schweppenhausen, Simmertal, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Staudernheim, Stromberg, Traisen, Unkenbach, Waldalgesheim, Waldböckelheim, Waldlaubersheim, Wallhausen, Warmsroth, Weiler bei Bingen, Weiler bei Monzingen, Weinsheim (Bad Kreuznach), Windesheim, Winterborn, Wolfstein stammen.

Hektarhöchstertrag

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

Zugelassene Keltertraubensorten

Keltertraubensorten der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *vitis* aus denen der „Nahegauer Landwein“ gewonnen werden:

- **Weißwein**

Albalonga, Auxerrois, Bacchus, Chardonnay, Ehrenfelser, Faberrebe, Freisamer, Gelber Muskateller, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Grüner Veltliner, Hiberna, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kanzler, Kerner, Kernling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Orion, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Muskateller, Roter Elbling, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Schönburger, Septimer, Siegerrebe, Solaris, Staufer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling; Weißer Riesling, Würzer

- **Rot- und Roséwein**

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Hegel, Merlot, Müllerrebe, Neronet, Palas, Regent, Rondo, Rotberger, Saint-Laurent, Syrah

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Weinbaugebiet liegt vereinfacht betrachtet im Dreieck der Ortschaften Bingen-Alsenz-Monzingen. Das Gebiet hat Anteil an drei naturräumlichen Einheiten. Im äußersten Nordosten reichen Ausläufer des Hunsrücks (Soonwald) in das Weinbaugebiet. Der Norden gehört zum Nördlichen Oberrheintiefland (Unteres

Nahehügelland, Untere Naheebene), der südliche Teil des Anbaugesbietes ist zum Saar-Nahe-Bergland (Nordpfälzer Bergland) zu rechnen. Die naturräumliche Gliederung zeichnet in groben Umrissen die Geologie nach. Im Durchschnitt liegt die Rebfläche im Weinbaugesbiet auf etwa 210 Metern über NN. Weinbau wird auch in Steil- oder Steilstlagen betrieben.

Die ältesten Gesteine im Weinbaugesbiet stammen aus dem Devon. Es handelt sich hierbei einerseits um alte, verfestigte Meeresablagerungen (Sandsteine, Tonschiefer, Quarzite), andererseits um metamorphe Gesteine (Grünschiefer, Phyllite). Die mit Abstand weiteste Verbreitung besitzen jedoch Gesteine aus dem Rotliegend, auch vulkanische Rotliegend-Gesteine (Latite, Andesite und Basalte) sind zu finden. Auch auf tertiären Ablagerungen wurzeln Rebstöcke. Sowohl fluviatile Sande, als auch Küstensande und marine Mergel sind vertreten.

Die Wetterdaten stellen mit Tagesdurchschnittstemperaturen von 9,3 °C, in der Vegetationsperiode selbst beträgt die Durchschnittstemperatur sogar 13,8 °C. Die Jahresniederschlagsmenge liegt durchschnittlich bei 580 mm, wobei 60 % der Niederschläge in der Vegetationsperiode fallen.

Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem Landwein seine charakteristischen Eigenschaften.

Sonstige Bedingungen (fakultativ)

Bezug auf die Produktspezifikation:

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ stellt eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Landweingebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung des Nahegauer Landweins einzuhalten sind, vor.

Erläuternde Ergänzung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Nahegauer Landwein“

Zu Ziffer 3: Abgrenzung des Gebiets

Die zur geschützten geografischen Angabe gehörenden Rebflächen innerhalb der unter Ziffer 3 der Produktspezifikation genannten Gemeinden werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 und 2 Weinverordnung a.F. i.V.m. § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts und § 4 i.V.m. §§ 1 und 8 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Nahe und „Nahegauer Landwein“.

Zum Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ gehören alle zulässigerweise zur Erzeugung von Qualitätswein bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen laut Rebflächenverzeichnis der EU-Weinbaukartei sowie dazu im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen, sofern ihre Eignung für die Erzeugung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. in dem durch die o.g. Rechtsvorschriften beschriebenen Verfahren bestätigt wurde.

Zu Ziffer 7: Rebsorten

Rebsorten im Sinne von Ziffer 7, aus denen Landweine der geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ hergestellt werden dürfen, werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß § 4 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Nahe und „Nahegauer Landwein“ sowie §§ 4 und 4a Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts sowie §§ 7a und 42 der Weinverordnung a.F.

Landweine der geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ dürfen aus Rebsorten hergestellt werden, die in der Anlage 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts oder in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannt sind. Weiterhin ist die Herstellung von Landwein der geschützten geografischen Angabe „Nahegauer Landwein“ zulässig aus Rebsorten, die im Rahmen von Versuchsanlagen zur Prüfung der Voraussetzung für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten mit Genehmigung der zuständigen Stelle gepflanzt wurden.